

Kantonale Ausführungsbestimmungen ⁴

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- **AG** Kreisschreiben "Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV)", [LKS.2011.3](#)
- **GE** Règlement sur la communication électronique ([RCEL](#))
- **NW** [Weisung Nr. 2/2011](#) Elektronischer Rechtsverkehr der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 31.01.2011
- **OW** Reglement des Obergerichts über den elektronischen Rechtsverkehr (RER) vom 22.12.2010 ([GDB 134.115](#))
- **ZH** Reglement der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 22.12.2010 betreffend die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs: www.gerichte-zh.ch, dort unter <Themen> ⁵

Anleitungen Kantone

- **SG** [Anleitung elektronischer Rechtsverkehr für Parteien und Anwälte](#), 05.2011
- **TG** [Anleitung elektronischer Rechtsverkehr des Kantons Thurgau](#), 03.2011
- **ZG** Elektronische Übermittlung von Eingaben in Zivil- und Strafprozessen im Kanton Zug, [Anleitung für Parteien im Gerichtsverfahren](#), 04.2011
- Links auf Informationen der Kantone: www.linkliste-arbeitsrecht.ch, dort <eVerkehr>

Fundstellen

Zustellplattformen, anerkannte ⁶

- www.incamail.ch, Schweizerische Post
- www.privaspHERE.ch, PrivaSphere AG

Zustelladressen ⁷

- für die elektronische Übermittlung im Rahmen von **Zivil- und Strafprozessen**: www.ch.ch/ejustice
- für die elektronische Übermittlung im **Verwaltungsverfahren**: www.bk.admin.ch, dort Themen > E-Government > Elektronischer Rechtsverkehr
- im Rahmen von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren für die **Betreibungsämter**: [SchKG-Briefkasten](#) ⁸ auf www.betreibungsschalter.ch ⁹

⁴ siehe die Sammlung von Links auf kantonale Informationen: www.linkliste-arbeitsrecht.ch, dort <eVerkehr>

⁵ [Direktlink](#)

⁶ Laut Art. 2 VeÜ-ZSSchK ([SR 272.1](#)). Zudem anerkannt sind das Open eGov Secure Inbox System für die Bundesverwaltung (OSIS-BV, sog. Verwaltungsbriefkasten, www.e-service.admin.ch) und die ab 2012 aktive Plattform des Kantons Bern.

⁷ Plattformübergreifende Teilnehmerverzeichnisse der eGov-Teilnehmer stehen seit Mitte Mai 2011 in den Zustellplattformen zur Verfügung.

⁸ Plattform zur Aufgabe eines digital signierten Begehrens, auf der das zuständige Amt aufgrund der separat einzugebenden Adresse des Schuldners ausgewählt wird.

⁹ Online-Erstellung von Formularen (Betreibungsbegehren, Betreibungsauskunft)

Zertifikate (digitale Signaturen)

- Post SuisseID, www.postsuisseid.ch
als USB-Stick, Karte oder SwissStick (mit integrierter Software)
- QuoVadis SuisseID, als
 - als USB-Stick oder Karte, www.suisseid-shop.ch, sowie
 - als Mitgliederausweis SAV mit SuisseID bzw. Karte für Kanzleipersonal, www.suisseid-shop.ch/sav
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT (verwaltungsintern) + Swisscom (Grosskunden)

Signatur-Software (Auswahl)

- Adobe Acrobat X oder früher, Standard- oder Pro-Version, www.adobe.com/ch_de, Adobe Reader genügt nur bei speziell vorbereiteten Dateien, z.B. Formulare
- Open eGov LocalSigner: www.openegov.ch/savsigner, BA für Justiz, kostenlos
- SwissSigner, www.swisssign.com, dort >Swiss Post Produkte> für Post SuisseID kostenlos
- Sign!: <https://suisseid-shop.ch>, dort <Support><Inbetriebnahme><Middleware Download>, beim Kauf einer QuoVadis SuisseID kostenlos

Validator

- Validator-Service BA für Justiz (Prüfung von digitalen Signaturen), <https://www.e-service.admin.ch/validator>

Literatur

- Peter Guyan / Lukas Huber, Elektronischer Rechtsverkehr nach VeÜ-ZSSchK AJP 2011 74, www.peterguyan.ch, dort <Informationen>
- Jacques Bühler, So kommuniziert man mit Gerichten elektronisch, Plädoyer 5/11, S. 73 f., www.plaedoyer.ch (nur für Abonnenten abrufbar)

Gesetze

BG über das Verwaltungsverfahren (VwVG, [SR 172.021](#))

Änderung vom 17. Juni 2005 ¹⁰

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

[Art. 11b](#) ¹¹

- C. Vertretung und Verbeiständung 1 Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht gestatte der Behörde, Mitteilungen im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen.
- III. Zustellungsdomizil 2 Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass für elektronische Zustellungen weitere Angaben der Parteien notwendig sind.

[Art. 20](#)

- E. Fristen 1 + 2 ...
- I. Berechnung 2bis Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. ¹²
- 3 ...

[Art. 21](#)

- II. Einhaltung 1 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
1. Im Allgemeinen 1bis - 3 ...

[Art. 21a](#) ¹³

2. Bei elektronischer Zustellung 1 Eingaben können der Behörde elektronisch, unter Benützung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Formats, übermittelt werden.
- 2 Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen; wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.
- 3 Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Informatiksystem, welchem die elektronische Zustelladresse der Behörde angehört, vor ihrem Ablauf den Empfang bestätigt hat.

[Art. 26](#)

- G. Akteneinsicht 1 ...
- I. Grundsatz 1bis Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist. ¹⁴
- 2 ...

¹⁰ [AS 2006 2197](#), Botschaft [BBI 2001 4202](#)

¹¹ Art. 11b eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2219 f

¹² Abs. 1bis von Art. 20 eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2220 f

¹³ Art. 21a eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2220 f

¹⁴ Abs. 1bis eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2221

Art. 34

- J. Eröffnung 1 Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.
- I. Schriftlichkeit 1bis Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Verfügungen sind mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.¹⁵
1. Grundsatz 3 ...

Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005¹⁶

Der Bundesrat kann während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2005 die Möglichkeit, Eingaben den Behörden elektronisch zuzustellen, auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.

BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110)¹⁷
vom 17. Juni 2005

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 39

4. Abschnitt: Parteien, Parteivertreter und –vertreterinnen, Rechtsschriften
Zustellungsdomizil
- 1 Die Parteien haben dem Bundesgericht ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben.
- 2 Sie können überdies eine elektronische Zustelladresse mit ihrem öffentlichen kryptografischen Schlüssel angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- 3 ...

Art. 42

- Rechtsschriften 1 - 3 ...
- 4 Bei elektronischer Zustellung muss das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement, in welchem Format die elektronische Zustellung erfolgen kann.
- 5 - 7 ...

Art. 44

5. Abschnitt: Fristen
Beginn
- 1 ...
- 2 Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

¹⁵ Abs. 1bis eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2222

¹⁶ Schlussbestimmung eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), S. 2228.

Hinweise zur Wirkung dieser Schlussbestimmung:

- Die 10-Jahresfrist läuft vom Inkrafttreten am 01.01.2007 bis am 31.12.2016.
- [Art. 3 Abs. 1 VeÜ-VwV](#) bestimmt mit Inkrafttreten ab 01.01.2011: "Eingaben können jeder Behörde elektronisch übermittelt werden." Diesbezüglich ist der Vorbehalt in der Schlussbestimmung für die Zustellung an Bundesbehörden abgesehen von den Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 von Art. 3 VeÜ-VwV obsolet.
- Nach Abs. 2 von [Art. 3 VeÜ-VwV](#) gelten für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesstrafgericht und nach Abs. 3 für speziell schutzwürdige Informationen weiterhin Sonderregeln.

¹⁷ [AS 2006 1205](#), Botschaft [BBI 2001 4202](#)

Art. 48

Einhaltung

1 ...

² Im Falle der elektronischen Zustellung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

3 + 4 ...

Schweizerisches Obligationenrecht (OR, SR 220)

Erste Abteilung: Allgemeine Bestimmungen

Erster Titel: Die Entstehung der Obligationen

Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag

B. Form der Verträge / II. Schriftlichkeit / 1. Gesetzlich vorgeschriebene Form

Art. 14

c. Unterschrift

1 Die Unterschrift ist eigenhändig zu schreiben.

2 ...

2bis Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003¹⁸ über die elektronische Signatur beruht. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.¹⁹

3 ...

**Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272)²⁰
vom 19. Dezember 2008**

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

9. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen

2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns

2. Abschnitt: Eingaben der Parteien

Art. 130

Form

1 Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.

2 Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.

3 Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

4. Abschnitt: Gerichtliche Zustellung

Art. 138

Form

1 Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

2 Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten oder der Adressatin persönlich zuzustellen.

¹⁸ [SR 943.03](#)

¹⁹ Abs. 2bis eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 19.12.2003 über die elektronische Signatur, in Kraft seit 01.01.2005 ([SR 943.03](#), [AS 2004 5085](#), S. 5097, Botschaft [BBI 2001 5679](#))

²⁰ [AS 2010 1739](#), Botschaft [BBI 2006 7221](#)

3 Sie gilt zudem als erfolgt:

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
- b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der überbringenden Person festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

4 Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen.

Art. 139

- Elektronische Zustellung
- 1 Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann jede Zustellung elektronisch erfolgen.
 - 2 Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

3. Kapitel: Fristen, Säumnis und Wiederherstellung

1. Abschnitt: Fristen

Art. 143

- Einhaltung
- 1 Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
 - 2 Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.
 - 3 ...

BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, [SR 281.1](#))

Änderung vom 19. Dezember 2008²¹

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

I. Organisation

Art. 15

- Bundesrat
- 1 - 3 ..., 4²²
 - 5 Er koordiniert die elektronische Kommunikation zwischen den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuch- und Handelsregisterämtern, den Gerichten und dem Publikum.²³

II. Verschiedene Vorschriften

Art. 31²⁴

- A. Fristen
1. Im Allgemeinen Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 32

2. Einhaltung
 - 1²⁵
 - 2 Eine Frist ist auch dann gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf ein unzuständiges Betreibungs- oder Konkursamt angerufen wird; dieses überweist die Eingabe unverzüglich dem zuständigen Amt.
 - 3²⁶, 4 ...

²¹ [AS 2010 1739](#), Botschaft [BBI 2006 7221](#)

²² Abs. 4 auf 01.01.2011 aufgehoben: [AS 2010 1739](#), S. 1847

²³ neuer Abs. 5: [AS 2010 1739](#), S. 1847

²⁴ Neufassung: [AS 2010 1739](#), S. 1847

²⁵ Abs. 1 auf 01.01.2011 aufgehoben: [AS 2010 1739](#), S. 1848

Abis. Elektronische Eingaben	Art. 33a ²⁷
	1 Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.
	2 Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.
	3 Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht wird.

B. Zustellung	Art. 34 ²⁸
	Die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Aufsichtsbehörden erfolgen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
1. Schriftlich und elektronisch	2 Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung elektronisch erfolgen. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, [SR 312.0](#))²⁹
vom 5. Oktober 2007

2. Titel: Strafbehörden
8. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln
6. Abschnitt: Eröffnung der Entscheide und Zustellung

Form der Mitteilungen und der Zustellung	Art. 85
	1 Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
	2 Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.
	3 Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen der Strafbehörden, eine Mitteilung der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zuzustellen.
	4 Sie gilt zudem als erfolgt:
	a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
	b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der Überbringerin oder dem Überbringer festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

Elektronische Zustellung	Art. 86
	Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann jede Zustellung elektronisch erfolgen.

7. Abschnitt: Fristen und Termine

Einhaltung von Fristen	Art. 91
	1 Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird.

²⁶ Abs. 1 auf 01.01.2011 aufgehoben: [AS 2010 1739](#), S. 1848

²⁷ neuer Art. 33a: [AS 2010 1739](#), S. 1848

²⁸ Neufassung des ganzen Artikels und der Randtitel: [AS 2010 1739](#), S. 1848

²⁹ [AS 2010 1881](#), Botschaft [BBI 2006 1085](#)

2 Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

3 Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Strafbehörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem bestätigt worden ist.

4 + 5 ...

3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien

Art. 110

Form

1 Eingaben können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben sind zu datieren und zu unterzeichnen.

2 Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung. Die Strafbehörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.

3 Im Übrigen sind Verfahrenshandlungen an keine Formvorschriften gebunden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, [SR 830.1](#)) vom 6. Oktober 2010

4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2. Abschnitt: Sozialversicherungsverfahren

Art. 38

Berechnung und Stillstand der Fristen

1 + 2 ...

2bis Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten beziehungsweise der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.³⁰

3 + 4 ...

Art. 55

Besondere Verfahrensregeln

1 ...

1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.³¹

2 ...

³⁰ Abs. 2bis eingefügt durch Anhang Ziff. 106 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), [BBI 2001 4202](#), S. 2276

³¹ Abs. 1bis eingefügt durch Anhang Ziff. 106 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17.06.2005, in Kraft seit 01.01.2007 ([SR 173.32](#)), [AS 2006 2197](#), [BBI 2001 4202](#), S. 2276

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens

172.021.2

vom 18. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11*b* Absatz 2, 21*a* Absatz 1 und 34 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und auf die Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005² des VwVG,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen einer Partei und einer Verwaltungsbehörde des Bundes (Behörde) im Rahmen von Verfahren, auf die das VwVG Anwendung findet.

² Sie ist anwendbar auf die Übermittlung von:

- a. Eingaben, die im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG erfolgen;
- b. Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG.

Art. 2 Anerkannte Plattformen für die sichere Zustellung

Als anerkannte Plattformen gelten Zustellplattformen, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2010³ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anerkannt worden sind.

AS 2010 3031

¹ SR 172.021

² AS 2006 2197

³ SR 272.1

2. Abschnitt: Eingaben an eine Behörde

Art. 3 Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung

¹ Eingaben können jeder Behörde elektronisch übermittelt werden.

² Dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesstrafgericht oder einer Behörde der dezentralen Bundesverwaltung können Eingaben elektronisch übermittelt werden, wenn diese Behörde:

- a. im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist; und
- b. gemäss diesem Verzeichnis die elektronische Übermittlung von Eingaben im betreffenden Verfahren für zulässig erklärt hat.

³ Für Verfahren, in denen Informationen bearbeitet werden, die gemäss Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007⁴ als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifiziert sind, kann die Behörde die elektronische Übermittlung von Eingaben durch Eintrag im Verzeichnis ausnehmen.

Art. 4 Verzeichnis

¹ Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Behördenadressen.

² Das Verzeichnis führt für jede Behörde auf:

- a. die Internetadresse;
- b. die für die elektronische Eingabe zugelassenen Adressen;
- c. die zugelassenen Kommunikationskanäle wie anerkannte Zustellplattform, Internetseite für die Online-Eingabe oder ungeschütztes E-Mail;
- d. die für die Übermittlung zugelassenen Datenformate;
- e. einzelne Typen von Akten, welche zusätzlich zur elektronischen Eingabe auf Papier einzureichen sind;
- f. die Adresse der Zertifikate, die für die Verschlüsselung von Eingaben an die Behörde (öffentlicher Chiffrierschlüssel) und für die Überprüfung der elektronischen Signatur der Behörde zu verwenden sind.

³ Für Behörden der dezentralen Bundesverwaltung führt es zudem auf, ob diese den elektronischen Verkehr für alle oder nur für bestimmte Verwaltungsverfahren zulassen (Positiv- oder Negativliste).

⁴ Die Bundeskanzlei kann die Aufnahme und die Nachführung der Einträge regeln.

Art. 5 Format

¹ Die Parteien haben ihre Eingaben einschliesslich Beilagen in dem Format zu übermitteln, das für den verwendeten Kommunikationskanal im Verzeichnis zugelassen ist.

² Kann die Behörde eine Eingabe oder Beilagen nicht lesen, so räumt sie der Partei eine kurze Frist ein, damit diese:

- a. die Eingabe oder die Beilagen noch einmal in dem von der Behörde festgelegten Format senden kann; oder
- b. die ganze Eingabe oder einen Teil davon ausdrucken und nach den Regeln von Artikel 21 VwVG einreichen kann.

³ Wird für die Eingabe nicht eine anerkannte Zustellplattform verwendet, so sorgt die Behörde dafür, dass Personendaten bei den zugelassenen Kommunikationskanälen während der Übermittlung in geeigneter Weise geschützt sind. Die mit normalem E-Mail übermittelte Sendung ist mit dem im Verzeichnis angegebenen öffentlichen Chiffrierschlüssel zu verschlüsseln.

⁴ Die besonderen Bestimmungen des Institutes für Geistiges Eigentum über die Kommunikation mit dem Institut bleiben vorbehalten.

Art. 6 Signatur

¹ Als anerkannte elektronische Signatur im Sinne von Artikel 21a Absatz 2 VwVG gilt eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁵ über die elektronische Signatur (anerkannte Anbieterin) beruht.

² Eine anerkannte elektronische Signatur im Sinne von Artikel 21a Absatz 2 VwVG ist nicht erforderlich, wenn die Identifizierung der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer geeigneter Weise sichergestellt sind. Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen das Bundesrecht vorschreibt, dass ein bestimmtes Dokument unterschrieben wird.

³ Fehlt eine notwendige anerkannte elektronische Signatur, so kann die Behörde der Partei eine Frist zur Korrektur einräumen. Die Partei kann die Eingabe zusammen mit einer anerkannten elektronischen Signatur wiederholen oder nach den Regeln von Artikel 21 VwVG mit handschriftlicher Unterschrift einreichen.

Art. 7 Zertifikat

Ist das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüfchlüssel weder auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich noch im Verzeichnis der anerkannten Anbieterin aufgeführt, so muss es der Sendung beigelegt werden.

⁵ SR 943.03

3. Abschnitt: Eröffnung von Verfügungen

Art. 8 Zustimmungsvoraussetzung

¹ Die Behörde kann einer Partei eine Verfügung auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Art der Mitteilung im Rahmen des konkreten Verfahrens ausdrücklich zugestimmt hat.

² Eine Person, die regelmässig Partei in einem Verfahren vor einer bestimmten Behörde ist oder regelmässig Parteien vor einer bestimmten Behörde vertritt, kann dieser Behörde mitteilen, dass ihr in einem oder in allen Verfahren die Verfügungen auf elektronischem Weg zu eröffnen sind.

³ Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

⁴ Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich erfolgen; sie müssen nicht unterschrieben sein.

Art. 9 Modalitäten

¹ Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform.

² Die Behörde kann auch eine andere Übermittlungsart verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

- a. die Adressatin oder den Adressaten eindeutig zu identifizieren;
- b. den Zeitpunkt der Zustellung eindeutig festzustellen; und
- c. die Verfügung bis zur Zustellung in verschlüsselter Form zu übermitteln.

³ Die Verfügungen werden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF übermittelt.

⁴ Die Verfügungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

⁵ Bei der Zustellung von Massenverfügungen, die nicht einzeln von einer Vertretung der Behörde unterzeichnet werden können, dürfen Verfügungen mit einer elektronischen Signatur versehen werden, die von einer anerkannten Anbieterin herausgegeben und mit Mitteln erzeugt wurde, die die Inhaberin unter ihrer alleinigen Kontrolle halten kann.

Art. 10 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Stellt die Behörde die Verfügung in ein elektronisches Postfach, so gilt der Zeitpunkt des Herunterladens durch die Adressatin oder den Adressaten als Zeitpunkt der Zustellung.

² Erfolgt die Zustellung in ein elektronisches Postfach der Adressatin oder des Adressaten, das auf einer anerkannten Zustellplattform nach persönlicher Identifikation der Inhaberin oder des Inhabers des Postfaches eingerichtet wurde, so gilt diese Zustellung als Erstzustellungsversuch im Sinne von Artikel 20 Absatz 2^{bis} VwVG.

4. Abschnitt: Trägerwandel

Art. 11 Zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen

¹ Parteien können verlangen, dass die Behörde ihnen Verfügungen, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.

² Die Behörde fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass es mit der Verfügung übereinstimmt.

Art. 12 Papiausdruck einer elektronischen Eingabe

¹ Die Behörde überprüft die elektronische Signatur bezüglich:

- a. Integrität des Dokuments;
- b. Identität der unterzeichnenden Person;
- c. Gültigkeit und Qualität der elektronischen Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute;
- d. Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur einschliesslich Qualität dieser Angaben.

² Sie fügt dem Papiausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung bei und eine Bestätigung, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.

³ Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Oktober 2007⁶ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird aufgehoben.

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

...⁷

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie 4 Absatz 3 gelten bis zum 31. Dezember 2016.

⁶ [AS 2007 5093]

⁷ Die Änderung kann unter AS 2010 3031 konsultiert werden.

Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer)

vom 5. Dezember 2006 (Stand am 22. Februar 2011)

Das Schweizerische Bundesgericht,

gestützt auf die Artikel 42 Absatz 4 und 60 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ (BGG),

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Parteien und dem Bundesgericht.

² Es gilt auch für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen dem Bundesgericht und dessen Vorinstanzen, insbesondere für die Übermittlung der Gerichtsakten.

³ Für den elektronischen Rechtsverkehr von ausländischen Zustellungsdomizilen oder an solche bleibt das Staatsvertragsrecht vorbehalten.

Art. 2² Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. Gerichtsurkunden: Entscheide, Dispositive, Verfügungen und Mitteilungen des Bundesgerichts;
- b.³ anerkannte Zustellplattform: Plattform für die sichere Zustellung, die vom zuständigen Departement für die elektronische Kommunikation mit der Bundesverwaltung und den Vorinstanzen des Bundesgerichts anerkannt wird und die namentlich die folgenden Dienstleistungen erbringen kann:
 - Zustellen der Quittungen über den Zeitpunkt einer elektronischen Übermittlung,
 - Schutz der elektronisch übermittelten Dokumente vor unberechtigtem Zugriff;

AS 2006 5677

¹ SR 173.110

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 23. Sept. 2008, in Kraft seit 27. Okt. 2008 (AS 2008 4691).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 17. Jan. 2011, in Kraft seit 22. Febr. 2011 (AS 2011 641).

- c. elektronisches Postfach: auf der Zustellplattform eingerichtetes Postfach, in welchem die elektronischen Meldungen zur Abholung bereitgestellt werden;
- d. anerkannte elektronische Signatur: ZertES⁴-konforme digitale Signatur.

Art. 3⁵ Eintrag auf einer Zustellplattform

¹ Die Parteien, die ihre Rechtsschriften dem Bundesgericht elektronisch zuzustellen wünschen, haben sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen.

² Der Eintrag auf einer Zustellplattform gilt als Einverständnis, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen können (Art. 39 Abs. 2 und 60 Abs. 3 BGG).

Art. 4 Format der Rechtsschriften

¹ Die Parteien stellen dem Bundesgericht ihre Rechtsschriften im PDF-Format und als XML-Datei sowie die Beilagen im PDF-Format zu.

² Sie verwenden dafür die vom Bundesgericht auf dessen Homepage oder auf der Zustellplattform zur Verfügung gestellten Formulare.

³ Unterschriftsbedürftige Dokumente müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Die Liste der zugelassenen anerkannten elektronischen Signaturen kann auf der Zustellplattform eingesehen werden.

⁴ Die Parteien sind berechtigt, nicht in elektronischer Form erstellte Dokumente innert Frist per Post zuzustellen.

Art. 5 Zustelladresse des Bundesgerichts

Die elektronischen Eingaben müssen an die im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Zustelladressen des Bundesgerichts gesendet und mit dessen öffentlichem Schlüssel verschlüsselt werden.

Art. 6 Haftungsausschluss

Das Bundesgericht schliesst jede Haftung aus, wenn die Zustellplattform den Empfang der Meldung nicht fristgerecht bestätigt. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für die Verbindung zur Zustellplattform als auch für die Zustellplattform selber.

⁴ BG vom 19. Dez. 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR **943.03**).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des Bundesgerichts vom 23. Sep. 2008, in Kraft seit 27. Okt. 2008 (AS **2008** 4691).

Art. 7 Zustellung von elektronischen Gerichtsurkunden

¹ Die Gerichtsurkunde wird auf der Zustellplattform in einem elektronischen Postfach zum Abholen bereitgestellt. Das System kann eine Abholungseinladung per Mail zustellen.

² Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung beginnt eine siebentägige Abholfrist zu laufen.

³ Das Herunterladen durch den Empfänger oder die Empfängerin der Gerichtsurkunde bestimmt den Zeitpunkt der Zustellung.

⁴ Eine Gerichtsurkunde, die nicht abgeholt wird, gilt spätestens am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG).

Art. 8 Änderung des Anhangs

Das Generalsekretariat ist befugt, den Anhang (Bezeichnung der Zustelladressen des Bundesgerichts)⁶ anzupassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁶ Der Anhang ist in der AS nicht publiziert.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Korrespondenz-Nr. 10.13

Offizielle elektronische Adresse des Bundesgerichts für die Übermittlung von elektronischen Eingaben

(Anhang zum Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer))

Elektronische Eingaben müssen an die Bundesgerichtskanzlei (kanzlei@bger.admin.ch) adressiert und über eine der folgenden Zustellplattformen verschickt werden:

- IncaMail (www.incamail.ch)
- PrivaSphere (www.privasphere.com)

31. Mai 2010

Im Namen des Bundesgerichts

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

vom 18. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 130 Absatz 2, 139 Absatz 2 und 400 Absatz 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹ (ZPO), auf die Artikel 15 Absatz 2, 33a Absatz 2 und 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und auf die Artikel 110 Absatz 2 und 445 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ (StPO),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren, auf welche die ZPO, das SchKG oder die StPO Anwendung findet.

² Sie gilt nicht für Verfahren vor dem Bundesgericht.

Art. 2 Anerkannte Plattform für die sichere Zustellung

Eine Plattform für die sichere Zustellung (Zustellplattform) wird anerkannt, wenn sie:

- a. für Signatur und Verschlüsselung Schlüsselpaare einsetzt, die auf Zertifikaten einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁴ über die elektronische Signatur (anerkannte Anbieterin) basieren;
- b. unverzüglich eine Quittung ausstellt mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer Eingabe auf der Zustellplattform oder der Übergabe durch die Plattform an die Adressatin oder den Adressaten; diese Quittung und der von einem synchronisierten Zeitstempeldienst bestätigte Zeitpunkt ist mit einer elektronischen Signatur zu versehen, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert;

AS 2010 3105

1 SR 272

2 SR 281.1

3 SR 312.0

4 SR 943.03

- c. nachweist, welche Dokumente übermittelt wurden;
- d. die Eingaben und Verfügungen in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte schützt; liegt die Zustellplattform ausserhalb des geschützten Bereichs der Behörde, so dürfen die Eingaben und Verfügungen nur in verschlüsselter Form auf der Zustellplattform abgelegt werden und nur für die Behörde und die Adressatin oder den Adressaten lesbar sein;
- e. die Verschlüsselung nach den technischen Standards der Bundesverwaltung gewährleistet;
- f. imstande ist, mit den Bundesbehörden nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung zu kommunizieren;
- g. den Verkehr mit den andern anerkannten Zustellplattformen sicherstellt und die Nutzung von Vermittlungsfunktionen und Teilnehmerverzeichnissen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Art. 3 Anerkennungsverfahren

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) entscheidet über Anerkennungsgesuche. Es kann die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens regeln und insbesondere bestimmen:

- a. welche funktionalen und betrieblichen Anforderungen zu erfüllen sind;
- b. wie Vermittlungsfunktionen und Teilnehmerverzeichnisse bereitzuhalten sind; und
- c. welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

² Es kann die Anerkennung entziehen, wenn es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind.

³ Die Entscheidegebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵ anwendbar.

2. Abschnitt: Eingaben an eine Behörde

Art. 4 Eingaben

Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu senden.

Art. 5 Verzeichnis

¹ Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Behördenadressen.

⁵ SR 172.041.1

² Das Verzeichnis führt für jede Behörde auf:

- a. die Internetadresse;
- b. die Adresse für die elektronische Eingabe;
- c. die Adresse der Zertifikate, die für die Überprüfung der elektronischen Signatur der Behörde zu verwenden sind.

³ Die Bundeskanzlei kann die Aufnahme und die Nachführung der Einträge regeln.

Art. 6 Format

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben ihre Eingaben einschliesslich Beilagen im Format PDF zu übermitteln.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann durch Verordnung festlegen, dass die Verfahrensdaten zusammen mit der Eingabe in strukturierter Form eingereicht werden können. Es regelt die technischen Vorgaben und das Datenformat.

Art. 7 Signatur

Als anerkannte elektronische Signatur im Sinne von Artikel 130 Absatz 2 ZPO, Artikel 33a Absatz 2 SchKG und Artikel 110 Absatz 2 StPO gilt eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin beruht.

Art. 8 Zertifikat

Ist das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüf Schlüssel weder auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich noch im Verzeichnis der anerkannten Anbieterin aufgeführt, so muss es der Sendung beigelegt werden.

3. Abschnitt: Zustellung durch eine Behörde

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Wer Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen (Mitteilungen) auf elektronischem Weg zugestellt erhalten will, hat sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen.

² Verfahrensbeteiligten, die sich auf der Zustellplattform eingetragen haben, können die Mitteilungen auf elektronischem Weg zugestellt werden, sofern sie dieser Art der Zustellung entweder für das konkrete Verfahren oder generell für sämtliche Verfahren vor einer bestimmten Behörde zugestimmt haben.

³ Eine Person, die regelmässig Partei in einem Verfahren vor einer bestimmten Behörde ist oder regelmässig Parteien vor einer bestimmten Behörde vertritt, kann

dieser Behörde mitteilen, dass ihr in einem oder in allen Verfahren die Mitteilungen auf elektronischem Weg zu eröffnen sind.

⁴ Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

⁵ Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen; sie können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Art. 10 Modalitäten

¹ Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform.

² Die Mitteilungen werden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF übermittelt.

³ Die Mitteilungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

Art. 11 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

² Erfolgt die Zustellung in ein elektronisches Postfach der Adressatin oder des Adressaten, das auf einer anerkannten Zustellplattform nach persönlicher Identifikation der Inhaberin oder des Inhabers des Postfaches eingerichtet wurde, so sind die Bestimmungen der ZPO und der StPO über die Zustellung eingeschriebener Sendungen sinngemäss anwendbar (Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO bzw. Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO).

4. Abschnitt: Trägerwandel

Art. 12 Zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

¹ Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass ihnen die Behörde Verfügungen und Entscheide, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.

² Die Behörde fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass es mit der Verfügung oder dem Entscheid übereinstimmt.

Art. 13 Papierausdruck einer elektronischen Eingabe

¹ Die Behörde überprüft die elektronische Signatur bezüglich:

- a. Integrität des Dokuments;
- b. Identität der unterzeichnenden Person;

- c. Gültigkeit und Qualität der elektronischen Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute;
- d. Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur einschliesslich Qualität dieser Angaben.

² Sie fügt dem Papierausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung und eine Bestätigung bei, dass der Papierausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.

³ Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen.

5. Abschnitt: Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 14

¹ Das EJPD regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe als Verbundteilnehmende Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

² Es bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

³ Für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer wird auf der Zustellplattform ein Postfach eingerichtet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmung

¹ Bis am 31. Dezember 2013 kann das EFD auf Verlangen eine Zustellplattform vorläufig anerkennen, wenn aus dem Anerkennungsgesuch nach summarischer Prüfung ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 2 wahrscheinlich erfüllt sind.

² Die vorläufige Anerkennung gilt bis zur definitiven Entscheidung, längstens aber zwei Jahre.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



Verordnungen über die elektronische Übermittlung

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

A. Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1; AS 2010 3105; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-ZSSchK) umschreibt den Geltungsbereich. Die VeÜ-ZSSchK regelt die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272), nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) und nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

Die VeÜ-ZSSchK ist nicht anwendbar auf Verfahren vor Bundesgericht gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110). Die elektronische Übermittlung in diesen Verfahren richtet sich immer nach dem Reglement des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2006 über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer, SR 173.110.29).

Bei Verwaltungsverfahren des Bundes gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet weiterhin die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2; AS 2010 3031; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-VwV) Anwendung.

In Verfahren vor dem Bundesstrafgericht gilt die VeÜ-ZSSchK nur insoweit, als im konkreten Verfahren die StPO Anwendung findet. Soweit das Bundesstrafgericht dagegen andere Verfahrenserlasse anwendet (z.B. das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [SR 313.0] in Verfahren nach Art. 26 Bst. b Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002 [SGG, SR 173.71]) richtet sich die Frage nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Verfahren nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h SGG richten sich nach den Verfahrensbestimmungen des VwVG. Demnach ist gemäss VeÜ-VwV die elektronische Übermittlung zulässig unter der Voraussetzung, dass das Bundesstrafgericht im Verzeichnis der Behörden, welche die elektro-

nische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist und die elektronische Übermittlung von Eingaben für zulässig erklärt hat (vgl. dazu auch hinten im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der VeÜ-VwV).

Die Frage der Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung im Rahmen anderer Verfahren (insbesondere Verwaltungsverfahren der Kantone) richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht.

Die VeÜ-ZSSchK gilt im Übrigen nur für die Mitteilungen zwischen den Verfahrensbeteiligten und einem Gericht oder einer anderen Behörde. Nicht von ihr betroffen sind die Mitteilungen zwischen Gerichten oder anderen Behörden, selbst wenn diese Mitteilungen im Rahmen eines Verfahrens nach ZPO, SchKG oder StPO erfolgen (dies abweichend zum ReRBGer). Vorbehalten bleibt der Fall, in dem einer Behörde der Status einer Verfahrenspartei zukommt.

Die VeÜ-ZSSchK ist auf die schriftlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit Verfahrensakten anwendbar. Sie gilt für die Übermittlung sämtlicher Dokumente, welche verfahrensrelevant sind: Insbesondere sämtliche Anträge und Stellungnahmen der Parteien, die Vorladungen, Verfügungen und Urteile der Behörden sowie auch von den Parteien oder Dritten eingereichte Beweisurkunden. Informelle Mitteilungen wie beispielsweise die Vereinbarung einer Besprechung werden nicht vom Geltungsbereich erfasst, auch wenn diese ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. per E-Mail). Dies schliesst nicht aus, dass auch für diese informellen Mitteilungen die anerkannte Zustellplattform verwendet werden kann, soweit sich diese dafür eignet.

Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Zwischen- oder Endentscheiden einer Behörde ist die VeÜ-ZSSchK immer anwendbar. «Informelle» Mitteilungen wie zum Beispiel eine Umfrage für die Festlegung eines Sitzungstermins mit den Verfahrensbeteiligten unterstehen hingegen auch dann nicht der VeÜ-ZSSchK, wenn sie elektronisch erfolgen.

Ebenfalls nicht anwendbar ist die VeÜ-ZSSchK auf schriftliche Mitteilungen, die nicht im Rahmen eines Verfahrens erfolgen (z.B. einfache Informationsanfrage). Sie gilt auch nicht für den mündlichen elektronischen Verkehr (Voice over IP).

Art. 2 Anerkannte Plattformen

Als grundlegende Methode für die elektronische Übermittlung, sowohl für die Eingaben an eine Behörde, als auch die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entschieden und anderen Mitteilungen (Mitteilungen), sieht die VeÜ-ZSSchK einen Versand über eine Plattform für die sichere Zustellung vor. Eine derartige Zustellplattform weist gegenüber der normalen elektronischen Post (E-Mail) zahlreiche Vorteile auf: Insbesondere ermöglicht sie es, die Vertraulichkeit und die Integrität von Eingaben und Mitteilungen zu wahren und sowohl den Versand als auch den Erhalt der über die Plattform versandten Nachrichten zeitgenau nachzuweisen.

Um die Qualität der Plattform zu gewährleisten, ist eine vorgängige Anerkennung der Plattform vorgeschrieben (vgl. Art. 3). Dadurch lässt sich vermeiden, dass jede einzelne Behörde prüfen muss, ob eine bestimmte Plattform die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen im Einzelfall erfüllt.

Bezüglich Anforderungen an eine anerkannte Zustellplattform wird nicht mehr auf die bestehende VeÜ-VwV (SR 172.021.2) verwiesen, sondern die entsprechende Definition an die technischen Möglichkeiten angepasst und in die VeÜ-ZSSchK integriert.

Art. 3 Anerkennungsverfahren

Da das Eidgenössische Finanzdepartement EFD bereits über Querschnittskompetenzen im Informatikbereich verfügt, wird ihm in Art. 3 Abs. 1 die Aufgabe übertragen, über die Anerkennungsgesuche von Zustellplattformen zu entscheiden. Alle Plattformen, die in diesem Verfahren anerkannt worden sind, können auch für die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwaltungsverfahren eingesetzt werden. In Zukunft gelten die Anerkennungsentscheide des EFD stets für beide Verordnungen.

Für die Anerkennung müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden, welche mit den Anbietern bestehender Lösungen (IncaMail, PrivaSphere, SEPPmail und Totemo) abgesprochen wurden. Dazu zählen insbesondere die Interoperabilität zwischen den verschiedenen anerkannten Zustellplattformen sowie ein zentrales Teilnehmerverzeichnis.

Im Rahmen der Umsetzung wurde auch ein detaillierter Prüfungskatalog mit funktionalen und betrieblichen Anforderungen erarbeitet, damit das EFD das Anerkennungsverfahren möglichst einfach und standardisiert abwickeln kann.

Bisher hat die Unternehmung PrivaSphere AG das Verfahren um vorläufige Anerkennung als Zustellplattform gemäss Artikel 11 der geltenden VeÜ-VwV durchlaufen und eine vorläufige Anerkennung erhalten. Da die Post auf einem identischen System den IncaMail-Dienst betreibt, welcher im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesgericht einzusetzen ist, hat das EFD die vorläufige Anerkennung auch auf diesen Dienst ausgedehnt. Weiteren Anbietern steht die Zulassung ebenfalls offen.

2. Abschnitt: Eingaben an eine Behörde

Art. 4 Eingaben

Der Begriff der «Behörde» umfasst Gerichte und andere Behörden (z.B. Betreibungsämter oder Strafbehörden des Bundes und der Kantone).

Eingaben sollen aber nicht an frei wählbare (Mail)Adressen – z.B. von Richterinnen oder Richtern – gesandt werden dürfen, sondern nur an die von den Behörden bezeichneten Eingabeadressen. Damit wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, die Eingabekanäle abschliessend zu bestimmen, indem ein einziger Eingangspunkt, z.B. eine Gerichtskanzlei, als Eingabeadresse bezeichnet wird.

Für verschiedene Behörden kann beispielsweise ein Kanton auch eine einzige Adresse auf einer anerkannten Zustellplattform festlegen und die Eingaben intern weiterleiten – auch von einer zentralen Stelle ausgedruckt per Post oder Kurier. Wenn die interne Weiterleitung elektronisch erfolgt, muss dies sicher erfolgen. Ein Weiterleiten auf eine ungesicherte Mailadresse ist demnach nicht zulässig.

Gemäss Artikel 143 Absatz 2 ZPO ist bei elektronischer Übermittlung eine Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist. Die Dauer einer allfälligen internen Weiterleitung oder auch die Zeit, die verstreicht zwischen Empfang der Eingabe und deren Behandlung durch die zuständige Behörde, ist deshalb nie zu beachten.

Art. 5 Verzeichnis

Damit sich die Verfahrensbeteiligten über die gemäss Artikel 4 festgelegten Eingabeadressen informieren können, soll die Bundeskanzlei mit der Führung eines entsprechenden Online-Verzeichnisses beauftragt werden. Dieses Behördenverzeichnis wird sinnvollerweise in das Portal www.admin.ch integriert werden.

Es ist Sache der Verfahrensbeteiligten, sich rechtzeitig nach der richtigen Eingabeadresse zu erkundigen. Die Verfügbarkeit des Verzeichnisses richtet sich nach der allgemeinen Verfügbarkeit von www.admin.ch. Da eine 100%ige Verfügbarkeit nicht garantiert wird, kann die Bundeskanzlei auch nicht für Eingaben, die Aufgrund eines Ausfalls des Verzeichnisses verspätet eingereicht werden, zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Erstaufnahme und Nachführung der Einträge in das Verzeichnis der Behördenadressen ist die Bundeskanzlei auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Sie kann gestützt auf Absatz 3 dieses Verfahren regeln und damit beispielsweise bestimmen, dass eine Aufnahme nur auf Gesuch der betroffenen Behörde erfolgt, oder festlegen, bis wann die Behörden die Angaben für das Verzeichnis zu liefern haben, damit das Verzeichnis am 1.1.2011 auf Basis dieser Angaben im Internet veröffentlicht werden kann. Für die Richtigkeit der im Gesuch aufgeführten Daten und für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs ist die gesuchstellende Behörde verantwortlich.

Art. 6 Format

Die VeÜ-ZSSchK schreibt als einheitliches Format für Eingaben und Beilagen das Format PDF vor. Verzichtet wird jedoch die Referenzierung einer bestimmten PDF-Version, wie dies im sog. SAGA-Standard mit dem Portable Document Format (PDF) v.1.4 dringend empfohlen wird (vgl. Standard eCH-0014 «SAGA.ch» [Standards und Architekturen für eGovernment Anwendungen Schweiz], welcher in verdichteter Form die technischen Richtlinien für die Umsetzung von eGovernment-Anwendungen in der Schweiz darstellt).

Die Spezifikationen des offenen Dateiformats PDF sind öffentlich und können frei und unentgeltlich genutzt werden (einschliesslich der Erstellung von PDF-Dokumenten mit Hilfe eines der zahlreichen und kostenlos erhältlichen Programme). Das Format kann auf allen verbreiteten Computersystemen verwendet werden. Es ermöglicht die Erzeugung von Dateien, die mit den Originaldokumenten übereinstimmen, und bewahrt die Informationen der Quelldatei – Text, Zeichnungen, Bilder – unabhängig von der Applikation, mit der diese erstellt wurde. Das PDF-Dokument kann sowohl aus einem elektronischen Dokument (z.B. einem Word-Dokument) als auch mit einem eingescannten Papierdokument erzeugt werden (vgl. z.B. Art. 180 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien eines Zivilverfahrens berechtigt sind, auch eine elektronische Kopie eines Papierdokuments einzureichen).

Bei der Wahl des Formats müssen die Behörden darauf achten, dass die Archivierung der Dokumente, die ihnen eingereicht werden, möglich ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das PDF-Format an sich keine langfristige Archivierung gewährleistet. Zu diesem Zweck wurde eine PDF-Variante (PDF/A) entwickelt. Wenn die Erstellungswerkzeuge für PDF/A ausreichend weit verbreitet sein werden, soll die VeÜ-ZSSchK entsprechend angepasst werden: Auch Privatpersonen müssten dann ihre Eingaben und Beilagen in Format PDF/A einreichen.

Bei Dokumenten mit bildlichen Darstellungen (Bilder, Grafiken oder Pläne) besteht das Risiko, dass die Lesbarkeit des Dokuments eingeschränkt wird, da diese häufig sehr gross sind. Sie werden deshalb für die Übermittlung über das Internet in der Regel stark komprimiert, was den Ausdruck in Originalgrösse ausschliessen und die Betrachtung dieser Dokumente am Bildschirm erschweren kann.

Enthält ein übermitteltes Dokument einen Virus oder ein anderes Schadprogramm, so wird der Inhalt der Nachricht in der Regel vom internen Schutzsystem abgefangen und kann somit nicht gelesen werden.

Kann die Behörde die Eingabe oder die Beilagen nicht lesen oder nicht in einer nützlichen Form ausdrucken, so kann sie die Einreichung der betreffenden Dokumente in Papierform verlangen oder der Partei eine kurze Frist einräumen, um die Eingabe oder die Beilagen noch einmal in einem lesbaren Format oder mit spezifischer Mindestauflösung zu senden. Gemäss Artikel 130 Absatz 3 ZPO resp. Artikel 110 Absatz 2 StPO kann die Behörde zudem verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden, falls die Partei nur eine elektronische Kopie übermittelt hat. Dabei darf es aber nicht soweit kommen, dass eine Behörde bei jeder elektronischen Übermittlung immer die automatische Standardantwort «Bitte Eingabe und Beilagen in Papierform nachreichen» zurücksendet.

Einer der Vorteile der elektronischen Übermittlung besteht darin, dass die anschließende Bearbeitung der Verfahrensakten durch die Behörden erleichtert wird. Dieser Vorteil ist bei der Verwendung von strukturierten Daten noch grösser, da damit die Übernahme der Daten automatisiert werden kann. Das Bundesgericht schreibt deshalb in Artikel 4 ReRBGer vor, dass Rechtsschriften auch als XML-Datei einzureichen sind, wofür die vom Bundesgericht auf dessen Homepage oder auf der Zustellplattform zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden sind.

Demgegenüber ermöglicht *Absatz 2* der vorliegenden VeÜ-ZSSchK dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD, in einer separaten Ausführungsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat einer Übermittlung von strukturierten Daten zu regeln. Ziel wird sein, ein XML-Schema für den elektronischen Datenaustausch im Justizbereich zu erarbeiten. Durch entsprechende Vorgaben können Standard-Schnittstellen spezifiziert und in die Software oder Applikationen von Gerichten, aber auch von Anwaltssoftware eingebaut werden.

Art. 7 Signatur

Artikel 130 Absatz 2 ZPO, Artikel 33a Absatz 2 SchKG sowie Artikel 110 Absatz 2 StPO verlangen, dass Eingaben, die von Privatpersonen auf elektronischem Weg an die Behörden übermittelt werden, mit einer «anerkannten elektronischen Signatur» zu versehen sind. Da im Bundesrecht nur die qualifizierte elektronische Signatur durch das ZertES im eigentlichen Sinn geregelt ist, gilt als anerkannte elektronische Signatur nur eine elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht, die im Sinne ZertES anerkannt ist (vgl. dazu auch Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4264).

Verlangt wird nicht nur eine anerkannte elektronische Signatur für die einzelnen Eingaben, bei denen das Bundesrecht eine Unterschrift verlangt, sondern auch für die Zertifizierung der ganzen Sendung, die elektronisch übermittelt wird. Dieses Erfordernis einer Zertifizierung durch die elektronische Signatur hat nicht den Zweck, die formellen Gültigkeitsbedingungen für die Eingaben zu erhöhen, die nicht signiert werden müssten, wenn sie auf dem Postweg versandt würden. Die Zertifizierung durch

die anerkannte elektronische Signatur ist vielmehr darauf ausgerichtet, die doppelte Funktion dieser Signatur zu nutzen: Denn eine qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht es zum einen, die Absenderin oder den Absender zu identifizieren, und gewährleistet zum anderen die Vollständigkeit und Echtheit des versandten Dokuments.

Art. 8 Zertifikat

Gemäss dem Gesetz über die elektronische Signatur können Privatpersonen darauf verzichten, ihr Zertifikat im Verzeichnis der Zertifizierungsanbieterin eintragen zu lassen (Art. 11 Abs. 2 ZertES). In einem derartigen Fall kann die Behörde weder die Inhaberschaft des verwendeten Signierschlüssels noch die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen. Die Absenderin oder der Absender muss sein Zertifikat somit beim Versand beifügen, damit diese Überprüfung vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Versand über eine Zustellplattform erfolgt, die die Zertifikate der registrierten Personen aufbewahrt.

3. Abschnitt: Zustellung durch eine Behörde

Art. 9 Voraussetzungen

Artikel 139 Absatz 2 ZPO, Artikel 34 Absatz 2 SchKG sowie Artikel 86 StPO ermöglichen es den Behörden, den Verfahrensbeteiligten Mitteilungen auf elektronischem Weg zu eröffnen. Artikel 9 übernimmt das in den erwähnten Bestimmungen festgelegte Erfordernis, dass die Verfahrensbeteiligten der Eröffnung auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Er hält fest, dass diese Zustimmung ausdrücklich erfolgen muss: Die Tatsache, dass eine Partei selbst auf elektronischem Weg mit der Behörde verkehrt hat, gilt dabei nicht als (stillschweigende) Zustimmung zur elektronischen Zustellung.

Analog Artikel 3 Absatz 1 ReRBGer schreibt auch die VeÜ-ZSSchK vor, dass sich Verfahrensbeteiligte auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen haben, wenn sie Mitteilungen der Behörde elektronisch zugestellt erhalten wollen (*Absatz 1*).

Das einzige Formerfordernis für die Zustimmung besteht darin, dass diese schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen muss. Angesichts der Folgen der gesetzlichen Vermutung von Artikel 11 Absatz 2 VeÜ-ZSSchK i.V.m. Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO resp. Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a StPO liegt die Beweislast für die erteilte Zustimmung zur elektronischen Eröffnung bei der Behörde. Der Begriff der Schriftlichkeit ist dabei nicht mit der schriftlichen Form im Sinne von Artikel 13 OR gleichzusetzen: Die Zustimmung muss nicht unterschrieben sein, aber mindestens in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Eine Zustimmung per einfachem Mail ist demnach ausreichend.

Gemäss *Absatz 2* muss sich die Zustimmung entweder auf das konkrete Verfahren beziehen oder gegenüber einer bestimmten Behörde generell erteilt werden. Personen, die regelmässig Partei in einem Verfahren vor der gleichen Behörde sind oder die regelmässig Parteien vor dieser Behörde vertreten, können pauschal die Zustimmung erteilen, dass ihnen die Behörde die sie betreffenden Mitteilungen auf elektronischem Weg zustellt (*Absatz 3*). Der Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich (*Absatz 4*) und wird wirksam, sobald er der Behörde mitgeteilt wurde.

Art. 10 Modalitäten

Absatz 1 sieht für die elektronische Zustellung die Nutzung einer anerkannten Zustellplattform vor. Denn mit dieser Übermittlungsart lässt sich der Zeitpunkt feststellen, in dem die Sendung in den Machtbereich der Adressatin oder des Adressaten gelangt. Die Übermittlung muss in einem abgesicherten Kanal erfolgen, um den Schutz der Personendaten der Parteien und allfälliger Dritter zu gewährleisten.

In *Absatz 2* wird für Übermittlungen das Format PDF/A vorgeschrieben, welches durch den Standard ISO 19005-1 definiert wird. Dieses Format bietet zunächst wie die anderen PDF-Versionen den Vorteil, dass es von allen Adressatinnen und Adressaten unabhängig vom verwendeten Computersystem gelesen werden kann. Zudem bietet es Gewähr, dass die übermittelte Mitteilung sowohl von der Behörde, die sie versandt hat, als auch von den Adressatinnen und Adressaten langfristig archiviert werden kann.

Da mitgesendete Beilagen oft nicht von der Behörde selbst erzeugt werden, können diese im Format PDF übermittelt werden. Vorerst wird auf das Vorschreiben des Formates PDF/A verzichtet, da zurzeit noch keine entsprechenden Erstellungswerkzeuge zur Verfügung stehen, die auch Grafikformate problemlos in das PDF-Format umwandeln können.

Absatz 3 verlangt von der Behörde zuletzt, dass sie die Mitteilung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die dafür erforderlichen qualifizierten Zertifikate sind zurzeit bei verschiedenen anerkannten Anbieterinnen erhältlich. Neben QuoVadis, Swisscom und SwissSign ist auch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) anerkannter Anbieter von Zertifizierungsdiensten. Das BIT kann seine Leistungen auch für andere Bundesstellen und – nach Inkrafttreten der neuen Finanzhaushaltgesetzgebung per 1. Januar 2011 – gemäss den Vorgaben von Artikel 41a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0) auch für Dritte erbringen.

Art. 11 Zeitpunkt der Zustellung

Diese Bestimmung bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung bei einer elektronischen Übermittlung als der Adressatin oder dem Adressaten zugestellt gilt. Die Mitteilungen sowie die entsprechenden Beilagen werden von der Behörde in einem elektronischen Postfach auf der anerkannten Plattform für die Adressatin oder den Adressaten bereitgestellt; wird das Postfach geöffnet und die Mitteilung heruntergeladen, gilt die Mitteilung zum Zeitpunkt des Downloads als zugestellt.

Analog zum Reglement des Bundesgerichtes über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (Art. 7, SR 173.110.29) regelt die VeÜ-ZSSchK auch die Anwendbarkeit der Zustellungsvermutung im Fall der elektronischen Eröffnung. Da die Adressatin oder der Adressat auf der Zustellplattform registriert ist, weist deren elektronisches Postfach Ähnlichkeit mit dem physischen Briefkasten der Adressatin oder des Adressaten auf: Die Bereitstellung der Mitteilung in diesem elektronischen Postfach kann als erster erfolgloser Zustellungsversuch betrachtet werden, mit dem die siebentägige Frist gemäss Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO resp. Artikel 85 Absatz 4 Buchstabe a StPO für die gesetzliche Zustellungsvermutung zu laufen beginnt.

4. Abschnitt: Trägerwandel

Da wir in den nächsten Jahren auch im Rechtsverkehr von einer Koexistenz von elektronischen Dokumenten und Papierdokumenten ausgehen müssen, ist einerseits der Wandel zwischen den verschiedenen Dokumententrägern zu regeln. Andererseits muss bestimmt werden, wie elektronische Dokumente von einer Behörde zu archivieren sind.

Art. 12 Zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden

Unter Umständen besteht für eine Partei das Bedürfnis, einen Entscheid oder eine Verfügung in elektronischer Form übermittelt zu erhalten, auch wenn das Verfahren, das zum betreffenden Entscheid geführt hat, nicht auf elektronischem Weg durchgeführt wurde und der Entscheid auch nicht im Sinne von Artikel 9 – 11 VeÜ-ZSSchK elektronisch eröffnet worden ist. Die Parteien erhalten so die Möglichkeit, das elektronische und mit einer elektronischen Signatur versehene Urteil auf elektronischem Weg bei der für das Folgeverfahren zuständigen Behörde einzureichen, etwa zum Zwecke der Vollstreckung oder zum Stellen eines Fortsetzungsbegehrens nach Erteilung der Rechtsöffnung. Damit dies geschehen kann, ist ausserdem erforderlich, dass die für diese Verfahren in der Regel notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auf elektronischem Weg eingeholt werden kann. In einer nachträglichen elektronischen Zustellung enthalten sein muss demnach bei gegebenen Voraussetzungen und soweit verlangt auch eine Bescheinigung der Rechtskraft bzw. der Vollstreckbarkeit der Verfügung oder des Entscheids.

Weil es sich hier nicht mehr um eine Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung handelt, welche zeitgenau nachgewiesen werden muss, ist eine Zustellung über eine anerkannte Zustellplattform zwar möglich, aber nicht notwendig. Auch heute werden Urteilskopien und Rechtskraftbescheinigungen in der Regel mit normaler Post versandt.

Art. 13 Papierausdruck einer elektronischen Eingabe

Wenn die Behörde ein elektronisches Dokument nach der Eingabe nur noch als Papierdokument weiterverwenden will, muss sie sich bewusst sein, dass dieses nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar ist. Deshalb hat diese Prüfung im Zeitpunkt des Druckens zu erfolgen und muss dokumentiert sein. Dem Papierausdruck ist die Bestätigung beizulegen, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Der Papierausdruck muss zudem datiert, eigenhändig unterzeichnet und mit den Angaben zur Person, die eine Bestätigung erstellt, versehen werden.

Für die Signaturprüfung gemäss *Absatz 2* stellt das Bundesamt für Justiz einen Validierungsservice im Internet zur Verfügung, wie dieser für die Überprüfung von digital signierten Strafregisterauszügen entwickelt wurde und eingesetzt werden kann (vgl. www.strafregister.admin.ch/validate).

Bezüglich Archivierung steht es einer Behörde frei, ob sie die elektronische Eingabe archivieren will, oder – solange sie noch nicht über eine elektronische Archivlösung verfügt – den Papierausdruck mit Bestätigung aufbewahrt. In beiden Fällen bleibt die Gültigkeit und Echtheit des Dokumentes im Zeitpunkt der Eingabe nachvollziehbar.

5. Abschnitt: Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 14

Wie bereits im Kommentar zu Artikel 6 Absatz 2 VeÜ-ZSSchK ausgeführt, besteht der grosse Vorteil der elektronischen Übermittlung darin, dass die anschliessende Bearbeitung der Verfahrensdaten automatisiert werden kann, wenn diese in strukturierter Form übermittelt werden. Dies gilt umso mehr in den SchKG-Massenverfahren, in welchen pro Jahr allein über 2.5 Millionen Betreibungsbegehren verarbeitet werden.

Das Bundesamt für Justiz hat im sog. Projekt eSchKG ein XML-Schema für den elektronischen Datenaustausch im Betreuungswesen erarbeitet und mit entsprechenden Vorgaben Standard-Schnittstellen spezifiziert, welche in die Software von Betreibungsämtern und Grossgläubigern eingebaut wurden. Im Internet stellt es unter www.eschkg.ch insbesondere das technische Schema samt ausführlicher Dokumentation kostenlos zur Verfügung.

Während bis zum Inkrafttreten der VeÜ-ZSSchK die Rechte und Pflichten der Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer in einer Vereinbarung geregelt werden, welche von diesen zu unterzeichnen ist, ermöglicht es Artikel 14 dem EJPD in Zukunft, in einer separaten Ausführungsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben sowie das Datenformat zu regeln, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

Weiter bestimmt das EJPD die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur. Aktuell ist dies Sedex (steht für: secure data exchange und wurde am 15. Januar 2008 in Betrieb genommen). Unter Federführung des Bundesamtes für Statistik wurde im Rahmen der Registerharmonisierung diese IKT-Plattform für den sicheren Datenaustausch realisiert und getestet. Betrieben wird diese Plattform vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT. Sie ermöglicht nicht nur einen sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes und den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern, sondern eignet sich auch bestens für das Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs.

Für alle Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter, die in den eSchKG Verbund aufgenommen werden, wird auf Sedex ein Postfach eingerichtet (*Abs. 3*). Die Zustellungen an dieses Sedex-Postfach gelten als Erstzustellungsversuch im Sinne von Artikel 138 Absatz 3 Buchstabe a ZPO; die Zustellung gilt dabei auch im Massenverfahren im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorläufige Anerkennung

Damit gewährleistet werden kann, dass der elektronische Verkehr ab Inkrafttreten der VeÜ-ZSSchK möglich ist, kann das EFD einer Zustellplattform eine vorläufige Anerkennung erteilen.

Art. 16 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

B. Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens

Bei der Erarbeitung der VeÜ-ZSSchK musste die bestehende Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 17. Oktober 2007 (SR 172.021.2; nachfolgend abgekürzt: VeÜ-VwV) so angepasst werden, dass die verschiedenen Verfahren nach Massgabe ihrer Gleichheit auch technisch gleich abgewickelt werden können und die Nutzerinnen und Nutzer für alle Eingaben an ein Gericht oder eine andere Behörde in der Regel auch die gleiche Infrastruktur benutzen können.

Da dabei nicht nur die Definition der anerkannten Zustellplattform an die technischen Möglichkeiten angepasst und in die VeÜ-ZSSchK verschoben wurde, sondern auch neue Abschnitte eingefügt wurden, hat sich eine Totalrevision aufgedrängt, wobei die bestehende VeÜ-VwV aufgehoben wird (Artikel 13).

Die folgenden Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Kommentierung der Änderungen gegenüber der geltenden VeÜ-VwV.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich der VeÜ-VwV (AS 2010 3031). Diese gilt nur für die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Sie ist somit nicht auf Verfahren anwendbar, die nicht dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) unterstehen. Nebst Zivil- und Strafprozessen sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren kann es sich dabei sowohl um Verwaltungsstrafverfahren als auch um Verwaltungsverfahren wie das Verzollungsverfahren handeln (vgl. Art. 3 VwVG), auf die das VwVG nicht anwendbar ist. Im Bereich der Sozialversicherungen wird die Anwendbarkeit der VeÜ-VwV von der Umsetzung von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG (SR 830.1) abhängen.

Die VeÜ-VwV gilt ebenfalls nur für die Mitteilungen zwischen einer Verfahrenspartei und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Bundes (Abs. 1). Nicht von ihr betroffen sind die Mitteilungen zwischen Bundesbehörden oder gegenüber kantonalen Behörden, selbst wenn diese Mitteilungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. Das Ersuchen um Stellungnahme an eine Bundesbehörde und die Übermittlung dieser Stellungnahme unterstehen nicht der VeÜ-VwV. Vorbehalten bleibt der Fall einer Behörde, der der Status einer Verfahrenspartei zukommt, weil ihr zum Beispiel ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, die am Ende eines Verfahrens erlassen wird (Art. 6 VwVG).

Art. 2 Anerkannte Plattformen für die sichere Zustellung

Die detaillierten Anforderungen an die Zustellplattformen sind in der VeÜ-ZSSchK geregelt. Alle Plattformen, die bereits gestützt auf die VeÜ-ZSSchK anerkannt worden sind, können auch für die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verwal-

tungsverfahren eingesetzt werden. In Zukunft gelten Entscheide des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die definitive oder vorläufige Anerkennung gemäss Art. 3 oder Art. 15 VeÜ-ZSSchK stets für beide Verordnungen.

Art. 3 Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung

Neu können Eingaben jeder Behörde der zentralen Bundesverwaltung im Sinne der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) elektronisch übermittelt werden. Damit verzichtet der Bund auf die Möglichkeit gemäss der Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005 des VwVG, Eingaben den Behörden elektronisch zuzustellen, auf Verfahren vor bestimmten Behörden der zentralen Bundesverwaltung bis am 31. Dezember 2016 zu beschränken.

Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht gehören nicht zur Bundesverwaltung. Damit diese ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren teilnehmen können, müssen sie sich – für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 – im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, eintragen lassen.

Bei der elektronischen Übermittlung von als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierten Informationen kann es sinnvoll sein, dass dazu spezielle Plattformen aufgebaut werden. So wird beispielsweise für Verfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz oder Güterkontrollgesetz ein System geplant, welches nicht nur die sichere elektronische Gesuchseingabe ermöglicht, sondern auch die geschützte Weiterleitung an die verschiedenen involvierten Bundesstellen. Damit genügend Zeit bleibt, die notwendigen Massnahmen umzusetzen, welche sich aus den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Informationssicherheit und Informationsschutz ergeben, soll auch in diesen Verfahren die Möglichkeit bestehen bleiben, die elektronische Übermittlung bis spätestens am 31. Dezember 2016 zu beschränken. Wenn eine Behörde eine Ausnahme beanspruchen will, so hat sie gemäss *Absatz 3* einen entsprechenden Eintrag im Verzeichnis (Negativliste) zu veranlassen.

Art. 4 Verzeichnis

Gemäss *Absatz 4* kann die Bundeskanzlei die Aufnahme und Nachführung der Einträge in das Verzeichnis der Behördenadressen regeln und damit beispielsweise bestimmen, dass eine Aufnahme nur auf Gesuch der betroffenen Behörde erfolgt, oder festlegen, bis wann die Behörden die Angaben für das Verzeichnis zu liefern haben, damit das Verzeichnis am 1.1.2011 auf Basis dieser Angaben im Internet veröffentlicht werden kann.

4. Abschnitt: Trägerwandel

Die Bestimmungen des 4. Abschnittes der VeÜ-ZSSchK bezüglich zusätzlicher elektronischer Zustellung von Verfügungen und Entscheiden resp. Papierausdruck einer elektronischen Eingabe wurden auch in der VeÜ-VwV übernommen.

Verzichtet wurde hingegen auf eine Bestimmung bezüglich Archivierung, da diese für Bundesbehörden im Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt

ist. Solange eine Behörde noch nicht über eine elektronische Archivlösung verfügt, empfiehlt es sich auch hier, den Papierausdruck mit Bestätigung aufzubewahren, damit die Gültigkeit und Echtheit des Dokumentes im Zeitpunkt der Eingabe nachvollziehbar bleibt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die zusätzliche elektronische Zustellung von Verfügungen verursacht bei einer Behörde zusätzlichen Aufwand. Die Kosten werden pauschal festgelegt auf 20 Franken und können gestützt auf den neuen Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) in Rechnung gestellt werden.

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Inkrafttreten der VeÜ-VwV ist ebenfalls für den 1. Januar 2011 vorgesehen. Zudem wird die weiter geltende Befristung für das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, für Bundesbehörden der dezentralen Bundesverwaltung sowie für Verfahren, in denen als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen elektronisch übermittelt werden, am 31. Dezember 2016 aufgehoben (Art. 15 Abs. 2).